

7. FREIRAUMSTRUKTUR

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

G Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

Z Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

G Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

G Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

7.1.2.2 Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparks sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

7.1.2.3 Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,
- die Landschaftsschutzgebiete,
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte.

7.1.2.4 Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden.

7.1.2.5 Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie – sofern es möglich ist – schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

7.1.2.6 Naturparke

G In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

- G** Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass
- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird,
 - Eingriffe in das Landschaftsbild im Bereich des Kalksteinabbaus beseitigt bzw. gemildert werden,
 - vornehmlich im Bereich Solnhofen-Langenaltheim und Treuchtlingen Möglichkeiten zur Ausübung der Hobbygeologie geschaffen werden und
 - das bestehende Informationszentrum Naturpark Altmühltal in Treuchtlingen gesichert und weiterentwickelt wird.
- G** Im Naturpark Frankenhöhe ist es anzustreben, dass
- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
 - Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden.
- G** Im Naturpark Steigerwald ist es anzustreben, dass
- das Angebot an Erholungseinrichtungen gestärkt und in geeigneten Orten erweitert wird und
 - die Weiterentwicklung des überregional bedeutsamen Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim gesichert wird.

7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

- G** Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.
- G** Es ist darauf hinzuwirken, den regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- G** Es ist darauf hinzuwirken, dass bei den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee
- die Verwirklichung der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vordringlich vorangetrieben wird,
 - die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen,
 - Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmextensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben,
 - die verkehrsmäßige Erschließung den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen in besonderem Maße gerecht wird,
 - die Infrastruktur, vornehmlich des Tourismus, im Osten des Nahbereichs Gunzenhausen gestärkt wird und
 - die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Tages- und Wochenenderholung und der Tourismus gegenseitig möglichst wenig stören.

7.1.2.8 Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete

- Z**
- Hesselberg,
 - Hahnenkamm,
 - Heide,
 - Dentleiner Forst,
 - Staatsforst Steinbach-Trüdingen bei Herrieden,
 - Haundorfer Wald mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald
 - Klosterwald bei Heilsbronn und
 - Aischtal
- gesichert werden.

Z Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahe Wälder

- des Oberzentrums Ansbach,
- der Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Neustadt a.d.Aisch, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay.,
- der möglichen Mittelzentren Feuchtwangen, Uffenheim und Treuchtlingen sowie
- der Unterzentren Heilsbronn, Neuendettelsau und Wassertrüdingen

erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.1 Regionale Grünzüge

Z Die nachfolgend genannten Gebiete werden als Regionale Grünzüge festgelegt. Ihnen wird jeweils mindestens eine der drei Funktionen – Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K), Gliederung der Siedlungsräume (S) – zugewiesen:

Bezeichnung	Lage	Funktion(en)
RG 1	Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal	E, K
RG 2	Aurachtal (zur Regnitz)	E, K
RG 3	Zenntal	E, K
RG 4	Biberttal mit Haselbachtal	E, K
RG 5	Schwabachtal (zur Rednitz)	K
RG 6	Aurachtal (zur Rednitz)	E, K
RG 7	Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)	E, K, S
RG 8	Wälder um Ansbach	E, K
RG 9	Altmühlsee	E
RG 10	Brombachsee	E

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der Tekturkarte 1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, wenn keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Z Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

7.1.3.3 Trenngrün

Z Das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen sind durch die Erhaltung und Sicherung der dazwischen liegenden Freiflächen zu vermeiden.

Hierzu werden folgende Freiflächen zwischen Siedlungseinheiten als Trenngrün ausgewiesen:

Bezeichnung	Kommune(n)	Lage (Ortsteile)
Kreisfreie Stadt Ansbach		
TG 1	Stadt Ansbach	Ansbach – Schalkhausen
TG 2	Stadt Ansbach	Oberdombach – Liegenbach
TG 3	Stadt Ansbach	Höfen – Windmühle
TG 4	Stadt Ansbach	Mittelbach – Elpersdorf b. Ansbach (GE/GI)
TG 5	Stadt Ansbach, Gemeinde Burgoberbach	Claffheim – Burgoberbach
TG 6	Stadt Ansbach	Brodswinden – Wallersdorf
TG 7	Stadt Ansbach	Gösseldorf – Wolfartswinden
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim		
TG 8	Stadt Scheinfeld	Hohlweiler – Scheinfeld (GE/GI)
TG 10	Gemeinde Gallmersgarten	Gallmersgarten – Steinach b. Rothenburg o.d. Tauber
TG 11	Markt Ipsheim	Ipsheim – Oberndorf
TG 14	Markt Obernzenn	Obernzenn – Unternzenn
Landkreis Ansbach		
TG 15	Gemeinde Steinsfeld	Endsee – Endsee (GE/GI)
TG 16	Gemeinde Gebstättel	Gebstättel – Rothenburg o.d. Tauber
TG 17	Markt Dombühl	Kloster Sulz – Dombühl (GE/GI)
TG 19	Gemeinde Schnelldorf	Haundorf – Haundorf/Seiderzell (GE/GI)
TG 20	Stadt Feuchtwangen	Seiderzell – Haundorf/Seiderzell (GE/GI)
TG 21	Stadt Feuchtwangen	Sommerau/Esbach – Feuchtwangen
TG 22	Stadt Herrieden	Herrieden – Hohenberg
TG 23	Gemeinde Burgoberbach	Burgoberbach – Neuses
TG 24	Markt Bechhofen	Großenried – Weidendorf
TG 25	Gemeinde Langfurth	Langfurth – Ammelbruch
TG 26	Gemeinde Röckingen	Opfenried – Wassertrüdingen (GE/GI)
TG 28	Stadt Windsbach	Windsbach – Retzendorf
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
TG 29	Stadt Gunzenhausen	Gunzenhausen – Oberasbach
TG 30	Stadt Weißenburg i. Bay.	Emetzhaim – Weißenburg i. Bay. (GE/GI)
TG 31	Gemeinde Höttingen	Höttingen – Weiboldshausen

Lage und Abgrenzung der für ein jeweiliges Trenngrün vorgesehenen Bereiche bestimmen sich aus der Tekturkarte 1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Im für ein jeweiliges Trenngrün vorgesehenen Bereich sind Planungen und Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die im Absatz 1 beschriebene siedlungsgliedernde Funktion nicht beeinträchtigt wird.

7.1.3.4 Gebietsschutz

Naturschutzgebiete



Als Naturschutzgebiete sollen vor allem besonders wertvolle charakteristische Ausbildungen folgender Biotoptypen festgesetzt werden:

- Feuchtwiesen in den Flusstälern, insbesondere im Altmühltal,
- Magerrasen sowie artenreiche, wärmeliebende Saum- und Gebüschgesellschaften, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Streuwiesen, Niedermoore sowie durch Aufstau entstandene Gewässer mit Verlandungszonen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- Biotope mit den spezifischen Tier- und Pflanzenarten unbereinigter oder ehemaliger Weinberglagen und Streuobstflächen, insbesondere im Bereich des Steigerwaldes, der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Taubertales,
- naturnahe Bestände der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere im Bereich des Offenheimer Gäus, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche Mittel- und Niederwälder, insbesondere im Steigerwald und im Bereich der Frankenhöhe,
- floristisch oder faunistisch besonders artenreiche oder hinsichtlich ihrer Vegetation seltene Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Wacholderheiden und Felspartien, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb und ihres Vorlandes,
- quellige Standorte mit ihren Kontaktgesellschaften, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb sowie
- hervorragende geologische Besonderheiten und ehemalige Abbaustellen mit ihrem vielfältigen Biotopmosaik.

Landschaftsschutzgebiete



Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler und größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens und
- die Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau.

Naturparke



Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

NATURA 2000



Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

7.1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

- G** Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- G** Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.
- Z** Vor allem in den für die Erholung bedeutsamen Teillandschaften der Region, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb, der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und im Bereich des Fränkischen Seenlandes soll auch eine Entwicklung der Siedlungseinheiten erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gewachsenen, dörflichen Strukturen, neuer Siedlungsbautätigkeit und den naturräumlichen Besonderheiten erhält.
- G** Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

- Z** In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden.
- Z** In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope, erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden.
- Z** Vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände übergeführt werden.
- Z** Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen soweit wie möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden.
- Z** Das Fränkische Seenland soll so weiterentwickelt werden, dass es neben seiner Bedeutung für die Wasserwirtschaft und Erholung auch zu einer ökologischen Bereicherung beiträgt.
- Z** Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange insbesondere durchgeführt werden:
- zur Behebung von Eingriffen in das Landschaftsbild im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,
 - zur Entwicklung und Pflege der Erholungsschwerpunkte Brombachsee und Altmühlsee,
 - zur Minderung nachhaltiger Landschaftsveränderungen durch Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft, insbesondere im Südlichen Spalter Hügelland sowie im Bereich der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und der Südlichen Frankenalb und
 - im Ochsenfurter Gau und Gollachgau und in der Windsheimer Bucht zur Hebung der ökologischen Vielfalt.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

7.2.1.1 Grundwasser

- G** Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.
- Z** Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.
- Z** Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand nicht erreicht ist - insbesondere in den quartären Talauen, in Teilbereichen des nicht überdeckten Sandsteinkupers in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im Karst des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen - soll saniert werden.
- Z** Der Rohstoffabbau soll insbesondere in diesen Bereichen an die aktuellen Erfordernisse des Grundwasserschutzes angepasst werden. Abbaustellen im Grundwasser sollen dort grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden.
- Z** Grundwasserentnahmen sollen die Grundwasserneubildung im genutzten Grundwasserleiter nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Tiefengrundwassernutzungen in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.
- G** Grundsätzlich ist die Nutzung gut regenerierbarer, oberflächennaher Grundwasservorkommen der Nutzung von Tiefengrundwasser vorzuziehen.
- G** Die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten ist konsequent weiterzuführen. Dabei stehen die Fortführung der Sanierung der bekannten Fälle und die Untersuchung von Verdachtsflächen bei Umnutzungen im Vordergrund.

7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

- Z** Die oberirdischen Gewässer der Region, die sich in einem guten wasserwirtschaftlichen Zustand befinden, sollen gesichert und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Schandtauber, die Tauber, die Anlauter, die Rotach zur Wörnitz, die Rohrach zur Altmühl, den Möhrenbach und den Schambach.
- G** Dieser gute wasserwirtschaftliche Zustand ist auch für die sonstigen Gewässer erster und zweiter Ordnung in der Region anzustreben.
- G** Es ist anzustreben, dass die Einträge aus diffusen Belastungen, Abwassereinleitungen und nicht gewässerschonend betriebenen Fischteichen, insbesondere an den Oberläufen und kleinen Gewässern, verringert werden.
- G** Es ist von besonderer Bedeutung, vielfältige Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere an den Gewässern III. Ordnung, die in der Vergangenheit häufig in einen strukturarmen und naturfernen Zustand versetzt wurden.
- G** Besondere Bedeutung kommt der Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Seen des Systems zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet (Überleitungssystem) Altmühlsee, Brombachsee und Igelsbachsee zu.
- G** Es ist anzustreben, dass das dazu entwickelte „Integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl“ sowie das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“ im Altmühlabschnitt zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen zügig umgesetzt werden.

7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

7.2.2.1 Wasserhaushalt

- G** An den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Flussgebieten von Aisch, Zenn, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Wieseth sowie Wörnitz, ist eine Verringerung der vorhandenen Abflussextrême anzustreben. Hierzu gilt es, verlorengegangene Retentionsräume wieder zu aktivieren.
- G** Hochwasserrückhaltebecken sind vorrangig an der Steinach bei Gutenstetten und am Silberbach bei Ansbach anzustreben.
- G** Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.
- G** Von besonderer Bedeutung ist es, den Betrieb der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben sowie auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen bezüglich der vielfältigen Nutzungsansprüche, zu optimieren. Zusätzlich gilt es auch, die Gesichtspunkte der Wasserqualität mit einzubeziehen.
- G** Es ist anzustreben, den Neubau von Teichen in der Region auf Bereiche zu konzentrieren, in denen genügend Wasser zur Speisung zur Verfügung steht.

7.2.2.2 Wasserversorgung

- G** Es ist anzustreben, dass die Versorgung in der Region mit Wasser in Trinkwasserqualität betriebs- und zukunftsicher aus zentralen Anlagen erfolgt.
- G** Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist auf Grund der Knappheit erschließbarer Vorkommen innerhalb der Region von besonderer Bedeutung.
- G** Es ist anzustreben, belastete oder gefährdete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.
- Z** Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete werden folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasser-versorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert:
 - TR 1 (Gemeinde Gerhardshofen)
 - TR 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
 - TR 3 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
 - TR 4 (Markt Emskirchen)
 - TR 5 (Stadt Bad Windsheim / Gemeinde Ergersheim)
 - TR 6 (Gemeinde Gollhofen / Gemeinde Simmershofen / Stadt Uffenheim)
 - TR 7 (Stadt Feuchtwangen)
 - TR 8 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
 - TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)
 - TR 10 (Gemeinde Weiltingen / Gemeinde Wilburgstetten)
 - TR 11 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
 - TR 12 (Markt Arberg / Gemeinde Unterschwaningen / Gemeinde Ehingen)
 - TR 13 (Gemeinde Meinheim)
 - TR 14 (Gemeinde Alesheim / Gemeinde Meinheim / Markt Markt Berolzheim)
 - TR 15 (Stadt Ellingen / Gemeinde Höttingen)
 - TR 16 (Markt Markt Berolzheim / Stadt Treuchtlingen)
 - TR 17 (Stadt Treuchtlingen)
 - TR 18 (Stadt Treuchtlingen)
 - TR 19 (Stadt Pappenheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.

Z Als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung), in denen ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, werden gesichert:

- TR 20 (Markt Dachsbach)
- TR 21 (Markt Emskirchen / Gemeinde Gerhardshofen / Gemeinde Wilhelmsdorf)
- TR 22 (Stadt Feuchtwangen / Markt Schopfloch)
- TR 23 (Gemeinde Weiltingen / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 24 (Stadt Wassertrüdingen)
- TR 25 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
- TR 26 (Markt Arberg / Stadt Gunzenhausen)
- TR 27 (Stadt Gunzenhausen)
- TR 28 (Stadt Ellingen / Markt Pleinfeld)
- TR 29 (Markt Pleinfeld)
- TR 30 (Gemeinde Neuendettelsau)
- TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Z In Bereichen der Region, in denen auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist, soll der Ausbau der regionalen und überregionalen Versorgungsanlagen weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere für den westlichen und nördlichen Landkreis Ansbach sowie den überwiegenden Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

G Es ist von besonderer Bedeutung, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung den bestehenden Ausgleich und Verbund im mittelfränkischen Raum zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

7.2.3 Hochwasserschutz

7.2.3.1 Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben.

G Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu.

7.2.3.2 Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

G